VNW

Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



VNW Fabrikstraße 7 24103 Kiel

Landtag Schleswig-Holstein Innen- und Rechtsauschuss Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7057

Ansprechpartner Christoph Kostka Tel. 040/520 11-225 E-Mail: kostka@vnw.de

15.12.2016

Stellungnahme: Drs. 18/2108 Wohnraumsicherungsgesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme herzlichen Dank. Unsere Mitgliedsunternehmen als langfristig orientierte Bestandshalter bewirtschaften 1/4 des Mietwohnungsbestandes in Schleswig-Holstein. Mit einer Durchschnittsmiete von 5 Euro netto-kalt stehen sie für bezahlbares Wohnen. Im Interesse eines attraktiven und zeitgemäßen Wohnungsangebotes investieren sie kräftig. Allein in den letzten 25 Jahren wurden 8 Mrd. Euro fürs Bauen und Modernisieren ausgegeben. Arbeitsplätze im regionalen Baugewerbe und Handwerk wurden gesichert und wichtige Beiträge zur Bewältigung des Klimawandels und der demografischen Entwicklung geleistet. Der VNW und seine Mitgliedsunternehmen engagieren sich u.a. im Klimapakt SH, im Bündnis für bezahlbares Wohnen und im Flüchtlingspakt SH.

Bewertung

Auch das jetzt vorgelegte Gesetz lehnen wir als in der Sache nicht zielführend ab. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen in gleicher Sache (Umdrucke 18/2126 und 18/2247 – Anlage) zum bereits 2013 vorgelegten Antrag 18/899. Dieser wurde nach breiter politischer Beratung abgelehnt. Nun liegt mit der Drs. 18/2108 ein im Wesentlichen inhaltsgleicher Gesetzentwurf vor.

Begründung

Ein Gesetz ist kein Selbstzweck. Es soll durch klare, praktikable Regelungen und angemessene Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen zur Lösung bestehender Probleme beitragen.

Der vorliegende Entwurf leistet das nicht. Es ist der Versuch, vor dem Hintergrund regional angespannter Wohnungsmärkte und unter Ausblendung der Gründe, politisch zu punkten. Wohnungssuchenden wird der Eindruck einer sich sorgenden Politik vermittelt. Die Umsetzungsverantwortung wird schlicht in kommunale Hände gelegt (Satzungsermächtigung - wohl auch aus Konnexitätsgründen), die faktisch/personell dazu kaum in der Lage sind. Abhilfe für regional angespannte Wohnungsmärkte leistet das Gesetz nicht. Wo die Nachfrage steigt, sorgt es nicht für eine bedarfsgerechte Angebotsausweitung und geht damit am berechtigten Bürgerinteresse vorbei.



Gesetzentwurf gibt das falsche Signal

Kommunen haben tatsächlich eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, langfristig ein bedarfsgerechtes Wohnraumangebot sicherzustellen. In der Praxis erleben wir aber, dass sie zu oft den Weg des geringsten Widerstandes durch Rückgriff auf zwar plakatives, in der Sache aber wirkungsloses Ordnungsrecht gehen. An echten Lösungen besteht dann kaum Interesse. Auch deshalb lehnen wir den Entwurf ab.

Mit Hinweis auf die bei der Kappungsgrenze (Bestandsverträge) und der Mietpreisbremse (Neuverträge) gesammelten Erfahrungen ist zu anzunehmen, dass Teile der Kommunalpolitik allein aus symbolischen Gründen Satzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes fordern. 2018 finden Kommunalwahlen statt. Zur Erinnerung: Viele der wenigen Kommunen, die eine Aufnahme in die Kappungsgrenzen- bzw. die Mietpreisverordnung erreichten, haben das erst durch ein mit hoher Punktzahl versehenes politisches Votum geschafft. Wären die realen Marktdaten alleiniges Entscheidungskriterium gewesen, hätten sie keine Aufnahme in die Verordnungen gefunden.

Bedeutung eines bedarfsgerechten Wohnraumangebots

Wohnungen und Quartiere sind ebenso wie Straßen, Schienen, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser oder das Breitbandinternet Teil der Infrastruktur des Landes und der Kommunen. Ein dauerhaft nachfragegerechtes Wohnungsangebot muss daher Daueraufgabe und auch ein zentrales Ziel der *Landesentwicklungsstrategie SH 2030* sein.

Bedarfsgerechtes Wohnraumangebot - mehrere Akteure stehen in der Verantwortung Wohnungen werden unter zwei Voraussetzungen gebaut:

- 1. Nachfrage besteht.
- 2. Wirtschaftliche Umsetzbarkeit.

Daraus leiten sich unsere bekannten Forderungen ab.

- Wir brauchen Konsens darüber, dass Wohnungsbau/Bestandserhalt Investitionen erfordert, die ohne Wirtschaftlichkeit nicht getätigt werden können. Der Wohnungsmarkt sei auf dem sozialen Auge blind, ist ein oft zu hörendes Argument für Auflagen und Beschränkungen. Das trifft auf die große Masse der Wohnungseigentümer nicht zu und ist deshalb kontraproduktiv. Tatsächlich gilt: Die Wohnungsmarktakteure dürfen auf dem betriebswirtschaftlichen Auge nicht blind sein, wenn langfristig gutes und sicheres Wohnen möglich sein soll. Es geht nicht um Gewinnmaximierung.
- Wir brauchen eine Kommunalpolitik, die Wohnen als Teilbereich kommunaler Daseinsvorsorge begreift und dafür Verantwortung übernimmt, dass möglichst viele Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich gut/bezahlbar wohnen können (und das im Zweifel auch gegen Anwohnerinitiativen/Ortsbeiräte vertritt). Bezahlbares Wohnen ist längst nicht nur ein Thema von Transferleistungsempfängern. Auch die Einkommen vieler Berufsgruppen (die nicht zuletzt für ein funktionierendes Gemeinwesen wichtig sind) und die von Senioren sind durch die Wohnkostenentwicklung stark belastet.
- Wir brauchen ein nachhaltiges kommunales Flächenmanagement, das durch Flächenbevorratung und -entwicklung sicherstellt, dass die Siedlungsentwicklung mit den realen Bedarfen der Bevölkerung Schritt halten kann.
- Wir brauchen Konsens darüber, dass die Vergabe von Grundstücken der Kommunen/des Landes/des Bundes nicht allein nach Höchstgebot erfolgt. Konzeptvergaben, die auch die Bezahlbarkeit des Wohnraums im Blick haben, müssen verstärkt praktiziert werden.



- Wir brauchen Strukturen/Kapazitäten in der Verwaltung, die in der Lage sind, in vernünftigen Zeiträumen notwendiges Baurecht zu schaffen. Es ist nicht hinnehmbar, dass über Wohnungsmangel geklagt wird, es aber oft Jahre braucht, bis Baurecht erteilt wird. Viele Kommunen verweisen auch hier auf das Fehlen von Fachkräften ausgeschriebene Stellen können nicht besetzt werden.
- Wir brauchen Kommunen, die in der Lage sind, in Erschließungen/Infrastrukturen zu investieren, die Voraussetzung für die weitere Siedlungsentwicklung sind. Das ist nicht Aufgabe der Wohnungswirtschaft. Wäre es das, wird Wohnen unbezahlbar.
- Wir brauchen mehr Bereitschaft zu Stadt-/Umlandkooperationen bei der Siedlungs-/Infrastrukturentwicklung (Zentren verfügen nicht unbegrenzt über Flächen). Und dazu wirksame Kommunalgrenzen überschreitende Anreizsysteme (z.B. durch die Förderung gemeinsam genutzter Infrastrukturen bzw. stärkere regionale Verzahnung als Bedingung für Strukturförderung).
- Wir brauchen gute/schnelle Verkehrsinfrastrukturen. Sie sind ein wesentlicher Schlüssel zur Entlastung der Wohnungsmärkte in den zentralen Orten. Menschen ziehen in die zentralen Orte, um dicht an den alltagsunterstützenden Infrastrukturen zu sein. Attraktiver und gut angebundener Wohnraum außerhalb der zentralen Orte verschafft auch kleineren Kommunen eine nachhaltig gute Zukunftsperspektive.

Fazit

"Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen." Charles de Montesquieu

Im Weiteren bekräftigen wir unsere alte Forderung nach einer zielorientierten Politik, die ihre vielfältigen Ansprüche so austariert, dass weder Mieter noch Wohnungsunternehmen überfordert werden. Schließlich sind es Wohnungsunternehmen und auch viele Private, die politische Ziele durch Engagement und Investitionen praktisch umsetzen. In diesem Sinn schauen wir nach vorn und wünschen Ihnen allen Glück, Gesundheit und Erfolg für 2017!

Freundliche Grüße

Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

Andreas Breitner Verbandsdirektor Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Raimund Dankowski

Vorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/2126

Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier (MdL) Innen- und Rechtsausschuss im Schleewig-Holsteinischen Landtag Düsternbrooker Weg 70



Ansprechpartner Christoph Kostka Tel. 040/520 11-225 E-Mail: kostka@vnw.de

03. Dezember 2013

itellungnahme

Bezahlbaren Wohnraum durch Zweckenffremdungsverbot sichern (Drs. 18/899) Mietanstieg bremsen, bezahlbaren Wohnraum sichern (Drs. 18/1049)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme herzlichen Dank. Unsere Mitgliedsunternehmen bewirtschaften die Gelegenheit zur Stellungnahme herzlichen Dank. Unsere Mitgliedsunternehmen bewirtschaften gut 1/4 des gesamten Mielwohnungsbestandes in Schleswig-Holstein und sind dort nahezu flächendeckend vertreten. Mit einer Durchschrittsmiete von 5 Euro netto-kalt stehen sie für bezahlbares Wohnen. Im Interesse eines attraktiven und zeitgemäßen Wohnungsangebotes haben sie allein in Schleswig-Holstein in den letzten 12 Jahren über 3 Mrd. Euro in Instandhaltung und Modernisierung sowie in den Neubau von gut 6.800 Wohnungen investiert. Zahlreiche Arbeitsplätze im regionalen Baugewerbe und Handwerk wurden so gesichert und zugleich wichtige Beiträge zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandells und der demografischen Entwicklung geleistet. Unser Verband ist Mitglied im Klimapakt Schleswig-Holstein sowie Anstolßgeber und Mitunterzeichner des Bündnisses für bezahlibares Wohnen.

Grundsätzliche Bewertung

Die Anträge der Drs. 18/899 und 18/1049 lehnen wir beide als nicht zielführend ab.

Stellungnahme zur Drs. 18/899 (Zweckentfremdungsverbot)

§ 1 MietRVerbG emächtigt die Landesregierungen "für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, … zu bestimmen, dass Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung … zugeführt werden darf. … Aufgabe des Wohnzweckes … ist es auch … wenn Wohnraum zum Zwecke einer dauenden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen verwendet werden soll. … Die Frage ist, ob mit einem Zweckerfremdungsverbot das Gewünschte erreichbar ist (bezahlbaren Wohnraum sichern).

Bewertung

Die Unterbindung von Zweckentfremdungen ist <u>kein</u> Beitrag zur Sicherung eines bedarfsgerechten/bezahlbaren Wohnungsangebotes und daher abzulehnen.

So ist es keineswegs sicher, dass es sich um bezahlbaren Wohnraum handelt, der infolge des Verbots auf den Markt kommt. VNW Landesverband Schleswig-Hölstein e.V. Tel. 0431 51's 69 · Fax 0431 5516 94 Bankverbindung: Förde Sparkasse Gerhardstraße 27a 24105 Kiel E-Mail sh@vnw.de • www.vnw.de Konto-Nr. 108 332 · BLZ 210 501 70



- Auch verhindert ein Zweckentfremdungsverbot nicht die Umwandlung von Mietwohnungen in Wohneigentum. Obgleich in beiden Fällen eine Wohnnutzung vorliegt, steht nach aller Erfahrung Wohneigentum meist nicht als besonders preiswerter Mietwohnraum zur Verfügung.
 - Außerdem: Der Wohnungsmarkt ist sehr weitgehend reguliert. Jede neue Beschränkung senkt
 die Bereitschaft, in den nötigen Wohnungsneubau zu investieren. Gerade sehr langfristig orientierte Wohnungsunternehmen müssen sich fragen, mit welchen politisch motivierten Verschlechterungen der Rahmenbedingungen noch zu rechnen ist. Dass weitere Markteingriffe im Raum
 stehen, zeigt allein schon der Blick in den vorliegenden Berliner Koalitionsvertrag. Ein Zweckentfremdungsverbot wäre also kontraproduktiv ausgerechnet für Teilmärkte mit tendenziell knappem Wohnraumangebot und relativ hohen Mieten. Denn hierauf zielt u.a. das Zweckentfremdungsverbot.
- Im Übrigen mangelt es an einer plausiblen Begründung für ein Zweckentfremdungsverbot.

Zweckentfremdungsverbot: Fehlende Begründbarkeit

Ein Zweckentfremdungsverbot ist laut Gesetz gerechtfertigt, wenn "... die Versorgung ... mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen <u>besonders gefährdet</u> ist Mit Ausnahme von Sylt kann davon in Schleswig-Holstein nicht die Rede sein. Insbesondere ist der Darstellung der Drs. 18/899 zu widersprechen, wonach "... in den Städten und Gemeinden in direkter Nähe zur Hamburger Landesgrenze, in Kiel und Lübeck ... die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum "besonders gefährdef ist.

Es ist irreführend, diese besondere Gefährdung dort zu unterstellen, wo "deutlich über dem Landesdurchschnitt liegende Mietsteigerungen und Miethöhen …" vermutet werden. Denn es ist zu fragen, was "deutlich" in diesem Zusammenhang heißt. Auch taugt der Landesdurchschnitt in einem Flächenland mit sehr unterschiedlichen Wohnungsteilmärkten nicht als Indikator zur Diagnose einer besonderen Gefährdung. Dazu sind die marktbeelnflussenden regionalen Rahmendaten einfach zu unterschiedlich.

Es wird nicht bestritten, dass in einzelnen regionalen Wohnungsmärkten in letzter Zeit wieder steigende Mieten zu beobachten sind. Jedoch ist diese Entwicklung bislang auf einzelne bevorzugte
Wohnlagen und bestimmte Wohnungstypen begrenzt. Hintergrund sind die derzeit hohen Studentenzahlen (doppelte Abiturjahrgänge/Bundeswehrreform), die Wiederentdeckung der Stadt als
Wohnstandort (zurück in die Stadt, urbanes Wohnen) und die vor allem in den Städten immer noch
sehr hohe Zahl an Transferleistungsempfängern (SGB II und XII), die als Nachfrager kleiner und
besonders preiswerter Wohnungen in wachsender Konkurranz zu Studenten und Senioren stehen.
Hier handelt es sich also um strukturelle Angebotsdeffizite, die nicht mit Beschränkungen sondern
allein durch nachfragegerechten Neubau zu beheben sind.

Zur Einordnung der Mieten und der Mietentwicklung der letzten Jahre verweisen wir auf das jüngst von der Landesregierung vorgelegte *Mietgutachten.*

- Danach liegen die Angebotsmieten (freie Wohnungen) in Lübeck bei € 6,63 und in Kiel bei € 6,51 je m² und damit auf vergleichsweise moderatem Niveau (Landesdurchschnitt € 6,44).
- Der Durchschnitt der Bestandsmieten (alte Verträge) liegt in Lübeck bei E 4,95 und in Kiel bei
 - € 5,40. Landesdurchschnittlich werden für Wohnungen mit Altverträgen € 5,30 gezahlt.
 3. Die durchschnittliche jährliche Mietsteigerung in den beiden Städten lag im Betrachtungszeitraum zwischen 1,5 und 1,7% und damit noch unterhalb der allgemeinen Teuerung. Inflationsbereinigt mussten Vermieter de facto Vertuste hinnehmen.
- Auch unter Ausblendung der Inflation war die Mietenentwicklung der letzten Dekade vielfach von Stagnation geprägt. Beispleihaft ist die Landeshauptstadt. Der Kieler Mietspiegel der Jahre 2004/2006 stellte im Schnitt sinkende Mieten fest (- 5,5% gesamt). Erst die Erhebungen der Jahre 2008/2012 belegen ein Ende des Abwärtstrend (+ 3,3% gesamt).

N

ø.

Unbestritten ist die besondere Wohnungsmarktsituation auf Sylt. Durchschnittliche Angebotsmieten in Höhe von € 17,85 und Bestandsmieten bis zu € 8,20 belegen den Handlungsbedarf. Allerdings sind die Ursachen weitgehend hausgemacht: Denn allein in der letzten Dekade wurden auf der Insel netto knapp 2.000 Wohnungen neu gebaut (Neubau abzüglich Rückbau). Die große Masse wird jedoch nicht als Dauerwohnung angeboten. Es wäre zu hinterfragen, warum hier keine entsprechenden Auflagen in den Baugenehmigungen gemacht wurden. Aber selbst wenn es sich um Wohnraum zur dauemden Nutzung handeln würde, wäre dieser wegen auf der Insel extrem hoher Bau- und insbesondere Bodenpreise für die Masse nicht bezahlbar.

Auch auf Sylt möglich: Bezahlbare Mietwohnungen

Gleichwohl gäbe es Möglichkeiten, auf Sylt bezahlbare Mietwohnungen zu bauen. Flächen des Bundes wie des Landes sind vorhanden, die mit gutem Willen und entsprechenden Konditionen für bezahlbare Wohnungsneubauprojekte verfügbar gemacht werden könnten. Und grundsätzlich sind nachhaltig wirtschaftende Wohnungsbaugenossenschaften und -unternehmen (die auf Sylt bereits aktiv sind) immer bereit, in bedarfsgerechte und langfristig bezahlbare Wohnungen zu investieren und diese sehr langfristig zu bewirtschaften.

azit

Ein Zweckentfremdungsverbot ist kein Beitrag zur Sicherung bezahlbarer Wohnangebote und deshalb abzulehnen. Investitionswillige werden in einem entsprechenden Verbot einen weiteren politisch motivierten Markteingriff erkennen. Das kann Zulaaten des tatsächlich benötigten Neubaus gehen. Zudem fehlt es in Schleswig-Holstein (mit Ausnahme von Sylt) an Belegen, die auf eine besondere Gefährdung der Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum schließen lassen. Unverständlich ist auch die in der Drs. 18/899 aufgestellte Behauptung, wonach eine Umwandlung des vorhandenen bezahlbaren Wohnraums die kostenintensiven Bemühungen zur Schaffung neuer Wohnungen kontenkariert. Zu vermuten ist, dass hier die Bemühungen des Landes gemeint sind. Allerdings entstehen dem Land durch sein Engagement im geförderten Wohnungsbau keine Kosten. Im Gegenteil: Die Förderung erfolgt in Form rückzahlbarer Darfehen, die zudem ein Mehrfaches an privaten investitionen auslösen. Das sichert regionale Beschäftigung und generiert zusätzlich Steuern und Abgaben. Außerdem schließen die Förderbestimmungen eine Zweckentfremdung geförderter Wohnungen grundsätzlich aus.

Stellungnahme zur Drs. 18/1049 (Mietpreisbremse)

Mit dem Antrag wird das Land aufgefordert von § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB Gebrach zu machen. Die Möglichkeit, die Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zu erhöhen (bisher auf maximal 20% binnen drei Jahren gedeckelt), kann danach in Gebieten mit unzureichender Versorgung mit angemessenen Mietwohnungen auf 15% beschränkt werden. Voraussetzung ist eine Rechtsverordnung der Landesregierung, die Gebiete mit besonders gefährdeter Wohnraumversorgung bestimmt.

Bewertung

Auch hier ist zur klären, ob eine Rechtsverordnung aus Basis § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB für ein ausreichendes Angebot an bezahlbaren Wohnungen sorgen kann. Aus mehreren Gründen ist das zu verneinen und der Antrag der Drs. 18/1049 als nicht zielführend abzulehnen.

^tγMUΛ

- Wohnungsbau ist und bleibt der beste Mieterschutz! Bedarfsgerechter und bezahlbarer Wohnraum wird nicht dadurch geschaffen (oder erhalten), dass der Gesetzgeber Wohnungsunternehmen immer neue Beschränkungen diktiert.
 - Aus Mietersicht sind Wohnungsmärkte dann entspannt, wenn der aktuellen Nachfrage ein ausreichendes Angebot gegenübersteht. Hierfür erforderlich sind (hohe und kontinuierliche) Investitionen.
- Voraussetzung ist die Aussicht auf eine langfristig stabile Mietenentwicklung und damit eine angemessene Wirtschaftlichkelt. Steigende Mieten sind daher fester und zwingender Bestandteil einer jeden Investitionsrechnung. Das gilt für den frei finanzierten Wohnungsbau ebenso wie für
- Zweck von Mietsteigerungen ist es, die Wirtschaftlichkeit eines Wohngebäudes angesichts laufender Kostensteigerungen während der (sehr langen) Nutzungsdauer zu erhalten. Beispielsweise sind allein die Instandhaltungskosten in den letzten 12 Jahren um 33% gestlegen.
- Wirtschaftlichkeit ist die zwingende Voraussetzung, um u.a. die F\u00e4higkeit des Wohnungseigent\u00e4mers zur dauerhaft sachgerechten Bewirtschaftung und Instandhaltung zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit des vorhandenen Wohnungsbestandes schafft wiederum die notwendige Grundlage, um in den nachfragegerechten Neubau investieren zu k\u00f6nnen. Ein Mangel an Wirtschaftlichkeit im Bestand verhindert unmittelbar den erforderlichen Neubau.
 - Eine Mietbremse würde vor allem die sozialverträgliche Mietenpolitik von Baugenossenschaften
 und Wohnungsunternehmen konterkarieren (vgl. € 5 Durchschnittsmiete). Unter den Voraussetzungen einer Mietpreisbremse ließe sich diese Mietenpolitik nicht länger durchhalten. Denn eine
 Fortsetzung ginge zu Lasten der Investitionsfähigkeit im Vergleich zu weniger mietpreissensiblen Wettbewerbern.
- Zur Existenzsicherung müssten Baugenossenschaften und Wohnungsuntemehmen gesetzlich noch zulässige Mietsteigerungen regelmäßig und in voller Höhe umsetzen, um den Anschluss an die tatsächliche Marktentwicklung nicht vollends zu verlieren. Anderenfalls könnten unsere Mitgliedsuntemehmen in angespannten Wohnungsteilmärkten als Investoren für bezahlbaren Wohnunm kaum noch in Erscheinung treten. Zudem müssten die Erstvermietungsmieten deutlich steinen.
- Mit Verweis auf die dargelegten Zahlen aus dem Mietgutachten der Landesregierung sind Gebiete mit besonders gefährdeter Wohnraumversorgung derzeit nicht zu erkennen.
- Ausnahme wiederum: Sylt. Dort hätte eine Mietpreisbremse für Normalverdiener aufgrund des heute schon sehr hohen Vergleichsmietniveaus aber keinerlei entlastende Wirkung. Deutlich profitieren würden hingegen Haushalte mit überdurchschnittlicher (Wohn)Kaufkraft, die entsprechend weniger Einkommen für eine Wohnung aufwenden müssten. Entlastung kann einzig der bedarfsgerechte Mietwohnungsneubau bringen.

Fazit

Der Antrag 18/1043 ist aus den vorgenannten Gründen abzulehnen. Die Bezahlbarkeit des Wohnens kann nicht gesetzlich garantiert werden und Wohnungsbau kann ordnungsrechtlich nicht erzwungen werden. Es sei denn, der Staat selbst wäre bereit, als Bauherr und langfristiger Bestandshalter Verantwortung und erhebliche Risiken zu übernehmen. Tatsächlich hat sich der Staat in den letzten Jahren u.a. durch den massenhaften Verkauf kommunaler Wohnungsbestände sowie von Landes- und Bundeswohnungen seiner Verantwortung weitgehend entzogen.

Im Übrigen sind die seit Kurzem wieder stabileren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Grund für wieder steigende Baufertigstellungszahlen. Die hier diskutierten Beschränkungen sind aber geeignet, den gerade erst wieder belebten Wohnungsbau im Keim zu ersticken.

Bezahlbarer Wohnraum entsteht, wenn der Bau und die dauemde Pflege wirtschaftlich sind. Hier sind ebenso die Politik gefordert, durch passende Rahmenbedingungen grundlegende Voraussel-zungen zu schaffen. Immer neue Beschränkungen kosten die Politik zwar nichts – allerdings schaffen sie auch nicht eine einzige bezahlbare Wohnung.

m

Ganz grundsätzlich und auch als Unterzeichner der Offensive für bezahlbares Wohnen in Schleswig-Holstein sind wir gem bereit, weiter in gutes und bezahlbares Wohnen zu investieren. Dazu braucht es aber keine (weiteren) Gesetze sondern eine tragfählige/partnerschaftliche Zusammenarbeit aller für den Wohnungsbau wichtigen Entscheider in Schleswig-Holstein. Beiträge dazu sind uns herzlich willkommen. Hier sind vor allem auch die Kommunen gefragt. Dem zwingende Voraussetzung für den Wohnungsneubau ist die Verfügbarkeit geeigneter bezahlbarer (ggf. kommunales Zhadten vergleichsweise hohen Zahl von Transferleistungsempfängem ist zudem eine Sozialpolitik Städten vergleichsweise hohen Zahl von Transferleistungsempfängem ist zudem eine Sozialpolitik erforderlich, die sich hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Unterkunftskosten an den Mieten des sozialen Wohnungsbaus orientiert. Es ist widersinnig, mehr Sozialwohnungen zu fordern und gleichzeitig die für eine Mindestwirtschaftlichkeit notwendige Sozialmiete als unangemessen hoch

Politik kann etwas zur Schaffung bezahlbarer Wohnungen tun

Wenn Politik ernsthaft etwas zur Bezahlbarkeit von Wohnraum beitragen will, muss sie bei den Bauund Planungskosten ansetzen. Die im Berliner Koalitionsvertrag angesprochen *Baukostensen*kungskommission kann dazu Beiträge liefern. Wenn es hier endlich gelänge (ebenso bei den Energie- und Wohnnebenkosten) die ungebremste, *vom den Wohnungsuriernehmen nicht zu verant*wortende, Kostenentwicklung zu stoppen, wäre im Interesse der Mielter viel gewonnen! Allein in den letzten 12 Jahren sind die Baukosten vor allem wegen immer schärfer ordnungsrechtlicher Vorgaben um 30% gestiegen. U.a. die neue EnEV wird für weiter steigende Kosten sorgen. Das Plus für Architekten und Ingenieure lag bei 25% - nach der jetzt in Kraft getretenen HOAl-Novelle ist hier absehbar mit weiteren deutlichen Steigerungen zu rechnen (bis zu 30%). Im selben Zeitraum haben sich die Energiekosten (ohne Strom) um 117% und Haushaltsstrom um 80% verteuert. Die Baulandpreise haben im Schnift um rund 60% angezogen – die laufenden Grunderwerbsteuererhöhungen sind hier noch nicht eingerechnet.

Wir wollen das gutes Wohnen bezahlbar bleibt. Das ist essenziell auch für den langfristigen Bestand unserer Unternehmen. Dazu wünschen wir uns eine ressortübergreifende Wohnungs-, Klima- und Sozialpolitik, die die vielfältigen politischen Ansprüche so austariert, dass weder Mieter noch Wohnungsunternehmen überfordert werden.

Freundliche Grüße

Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

Dr. Joachim Wege Verbandsdirektor

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen
Andesverband Schleswig-Holstein e.V.

Raimund Dankowski

Vorsitzender

ည

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/2247

andesverband Schleswig-Holstein e. V.



Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischen Landtag

Innen- und Rechtsausschuss im

Barbara Ostmeier (MdL)

Christoph Kostka Tel. 040/520 11-225 E-Mail: kostka@vnw.de Ansprechpartner

20. Dezember 2013

Nachtrag zu unserer Stellungnahme (Umdruck 18/2126) Anträge Drs. 18/899 und 18/1049

Sehr geehrte Frau Vorsitzende

sätze für eine konstruktive Zusammenarbeit abzuleiten. Auch die bisher vorliegenden Stellungnahmen unsere erste Stellungnahme (Umdruck 18/2126) haben wir mit der Forderung geschlossen, dass gutes Nohnen bezahlbar bleiben muss, weil dies (auch) elementares Ziel unseres Verbandes und essenziell für den langfristigen Bestand unserer Unternehmen ist. Die beiden o.g. Anträge haben wir als nicht zielführend abgelehnt. Gleichwohl wollen wir die Beweggründe der Antragsteller verstehen, um daraus Annaben wir uns dazu angesehen und dort wertvolle Hinweise gefunden, die zu einer Versachlichung der Debatte und einer Problemlösung beitragen können. Mit Blick auf Ihre weiteren Beratungen im Innen-und Rechtsausschuss wie auch im Sozialausschuss möchten wir Ihnen daher in Ergänzung unserer ersten Stellungnahme gern noch folgende Hinweise geben.

Im Einzelnen

- Aus dem studentischen Blickwinkel (Umdrucke 18/2030 und 18/2101) ergeben sich Probleme mit Bezahlbarkeit des Wohnens daraus, dass Vermieter "...horrende Nebenkostennachzahlungen verlangen und Kautionen einbehalten ...
 - nur eben nicht in den Stadtvierteln, in die die Studierenden ziehen wollten ...". Grund der Unbe-liebtheit bestimmter Stadtviertel sei vor allem mangelnde Infrastruktur und insbesondere eine unzureichende ÖPNV-Anbindung. "Wohnraum, den Studierende noch bezahlen können … ist infrastruk-Zudem sei "Wohnraum nicht gleich Wohnraum". Es gäbe genug preiswerten städtischen Wohnraum turell so desastròs an die Uni angebunden, dass dieser ... kaum zum Leben und gleichzeitigen Studieren nutzbar ist. Eine Folge … ist, dass Studierende gezwungen sind in die Bereiche der Stadt zu ziehen, die sie sich eigentlich nicht leisten können".
- Im Übrigen wird auch von studentischer Seite in den vorliegenden Anträgen <u>keine</u> "… Lösung der … Problematik auf dem Wohnungsmarkt ..." gesehen.

Wohnungsnutzer, zu tragen. Die Entstehung und die gesetzliche Grundlage der Abrechnung hat der Vermieter im Rahmen einer überprüfbaren Abrechnung nachvollziehbar darzulegen (Be-Strom um 85% und der Block der kalten Betriebskosten (Wasser/Abwasser etc.) um 19%. Das Problem steigender Wohnnebenkosten ist real und auch aus unserer Sicht eine gefährliche Entwicklung für die Bezahlbarkeit des Wohnens und die langfristige Wirtschaftlichkeit von Woh-Nebenkosten entstehen mit der Nutzung von Wohnraum und sind vom Verursacher, also dem trKV). Infolge immer umfassenderer ordnungsrechtlicher Vorgaben und steigender Energiekosten haben sich die Nebenkosten in den letzten Jahren in der Tat zur 2. Miete entwickelt. Laut Stalistischem Bundesamt hat sich Haushaltsenergie binnen der letzten 12 Jahre um 112% verteuert,

Konto-Nr. 108 332 · BLZ 210 501 70 VNW Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Tel. 0431 51569 · Fax 0431 551694 Bankverbindung: Förde Sparkasse E-Mail sh@vnw.de · www.vnw.de Gerhardstraße 27a · 24105 Kiel

nungsunternehmen. Die Einflussmöglichkeiten der Vermieter auf die Kostendynamik sind sehr gering. Zudem sind Nebenkosten für die Wohnungswirtschaft durchlaufende Posten, für deren Abrechnung *nicht* umlegbare Verwaltungskosten entstehen. Die Mieter schauen zu Recht auf die Gesamtwohnkosten und unterscheiden nicht zwischen Nettomiete, kalten und warmen Neben-kosten. Da die Nebenkosten weit stärker stelgen als die Mieten, sollte die Politik sich primär ihnen zuwenden und nicht die Vermieter dafür bestrafen. Die mangelnde Infrastrukturausstattung und -anbindung von Stadtviertein ist auch aus unserer Sicht ein großes Hemmnis. Wohnungen sind langfristig gefragt wo auch Infrastruktur ist. Nicht ohne Grund gibt es mehr sterbende Dörfer als Städte. Wohnungsunternehmen sind aber keine Verkehrsbetriebe. Schärfere ordnungsrechtliche Vorgaben für Vermieter schaffen jedenfalls keine bessere ÖPNV-Anbindung.

- Ursache hoher Mieten sei ebenso das "... Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum ..." (Umdruck 18/2065). Hohe Modernisierungskosten würden die Kaufkraft vieler Mieter übersteigen, ebenso wie die "... deutlich gestiegenen kalten und warmen Wohnkosten
- Bezogen auf den Kreis Pinneberg wird kritisiert, dass "... nicht in den sozialen Wohnungsbau inves-tiert wurde ...". In dem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Kreises Pinneberg verwiesen, eine Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 BGB zu verordnen (vgl. Anfrag 18/1049).

nen EnEV-Novelle weitere Kostensteigerungen ins Haus. Die Politik fordert - und Mieter wie Vermieter müssen zahlen. Hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten der Vermieterseite auf stei-Bereits in unserer ersten Stellungnahme haben wir die ordnungsrechtlich befeuerten immensen Baukostensteigerungen angesprochen, die *Mieter und Vermieter* an die Grenzen ihrer wirtschaft. lichen Belastbarkeit gebracht haben. Ungeachtet dessen stehen u.a. mit der jüngst beschlosse gende kalte und warme Wohnkosten verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen.

gegen die Schaffung preiswerter Wohnen innerhalb ihrer Grenzen aus (vgl. Pinneberger Tageblatt 10.09.13: Keine Chance für sozialen Wohnungsbau oder Lübecker Nachrichten 26.11.13 ches Hindernis ist aber inmer noch das Felrlen geeigneter/preiswerter Grundstücke. Tatsächlich mangelt es an entsprechendem Bauland und teilweise sprechen sich Kommunen ausdrücklich Am Beispiel des Kreises Pinneberg wird bemängelt, dass nicht genügend in den sozialen Wohnungs-nungsbau investiert wurde. Nach den Gründen wird nicht gefragt. Kemaufgabe von Wohnungsunternehmen ist der Wohnungsbau. Dieser ist im Wesentlichen fremdfinanziert und nur möglich, wenn Aussicht auf eine Mindestwirtschaftlichkeit besteht. Die war wegen hoher Bau-, Planungshat das Land mit der Neuaufstellung seiner Wohnraumförderung die richtigen Weichen gesteift. Die ansteigenden Antragszahlen für den geförderten Wohnungsbau zeigen das. Ein wesentliund Grundstückskosten bei Investitionen in Sozialwohnungen zuletzt nicht mehr gegeben. Hier Bauherren ohne Grundstücke: Bau-Boom im Norden vorbei?). Auch hier sind primär die Kommunen gefragt.

wünscht ist, sinnvoll ist, muss zumindest kritisch hintenfragt werden." Mit Blick auf eine Kappungsgrenze "... müsste überprüft werden, ob der jetzige Spielraum überhaupt ausgenutzt wird ... Wird dungsverordnung als auch eine Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 BGB hat, stellt zumindest ansatzweise die Verhältnismäßigkeit der beiden Instrumente in Schleswig-Holstein in Frage (Umdruck "Ob ein Zweckentfremdungsverbot für Ferienregionen, wo Tourismus im Prinzip er-Die Stadt Hamburg mit ihrem Ersten Bürgermeister Olaf Scholz, die sowohl eine Zweckentfrem-... nicht ausgenutzt, bestünde kein Grund für eine Regullerung".

ten Wohnungsteilmärkten in den letzten gut 4 Jahren im Schnitt zwischen 1,5 - 2,6% p.a., in Lübeck waren es 1,7, in Kiel 1,9, in Flensburg 2,4, in Norderstedt 2,3, in Wedel 2,6 und in Pinne-Wegen hoher Auflagen und Kosten sind Folgen für die Mietenentwicklung zwangsläufig. Doch Laut Mietgutachten des Landes lag der Anstieg der Angebotsmieten in besonders nachgefragberg 1,4%. Zu berücksichtigen ist, dass in dieser Zeit sehr viel in die Bestandsmodernisierung trotz hochgreifender politischer Auflagen für den Wohnungsbau ist die Entwicklung der Angebotsmieten moderat. Das zeigt der Vergleich mit den beschränkten Mietanpassungsmöglichkeiund den Neubau investiert wurde (Klimaschutz, Anpassung an demografische Entwicklung etc.)

ten im sozialen Wohnungsbau. In diesem gesetzlich besonders geschützten Markt ist die Möglichkeit zur Mieterhöhung nach § 558 BGB auf 9% binnen drei Jahren beschränkt (also 3% p.a.). Die ortsübliche Vergleichsmiete darf nicht überschritten werden. Die Zahlen des Mietgutachtens belegen, dass (theoretisch) vorhandene Stielräume auch bei nicht gebundenen Wohnungen regelmäßig nicht ausgenutzt werden. Auch nach Hamburger Definition gibt es für den schleswig-holsteinischen Wohnungsmarkt keinen weiteren Regulierungsbedarf.

Fazit "Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen." Charles de Montesquieu

Im Weiteren bekräftigen wir noch einmal unsere alte Forderung nach einer ressortübergreifenden Wohnungs-, Klima- und Sozialpolitik, die die vielfältigen politischen Ansprüche so austariert, dass weder Mieter noch Wohnungsunternehmen überfordert werden.

In diesem Sinn schauen wir nach vom und wünschen Ihnen allen Glück, Gesundheit und Erfolg für 2014.

Freundliche Grüße

Wohnungsunternehmen e.V. Verband norddeutscher

Dr. Joachim Wege Verbandsdirektor

Andesyerband Schleswig-Holstein e.V. Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen

Raimund Dankowski Vorsitzender